

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 19.10.2020

Nummer 22

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung  
Zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt „Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 13.10.2020)“

## **Allgemeinverfügung**

### **Zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt „Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 13.10.2020)“**

Gemäß § 25a Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2020, gilt nunmehr abweichend zu den in der Präambel der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt „Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 13.10.2020)“ vom 17.10.2020 dargestellten Regelungen, die ohne Weiteres gelten, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, Folgendes:

Ziffer 4 der Präambel der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.“

Das Landratsamt Schweinfurt ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 S. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2020, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **§ 1**

#### **Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt vom 17.10.2020 „Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 13.10.2020)“**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt vom 17.10.2020 „Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen (Überschreiten des Schwellenwertes 50 erstmals am 13.10.2020)“ wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 20.10.2020 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Schweinfurt mit 51,11 pro 100 000 Einwohner am 13.10.2020, Stand: 08:00 Uhr, den Schwellenwert von 50 überschritten. Der aktuelle Wert liegt bei 82,29 (Stand 19.10.20, 08:00 Uhr).

Die Neuinfektionen im Landkreis Schweinfurt lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen. Im Landkreis Schweinfurt waren und sind auch Schulen betroffen und hier einzelne Klassen in Quarantäne.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Schweinfurt zu erlassen, die sich auch auf Schulen beziehen.

#### **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Schweinfurt für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 S. 2 der 7. BayIfSMV. Danach können die Kreisverwaltungsbehörden über die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Regelungen treffen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Schweinfurt müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht bereits seit dem 13.10.2020. Trotz der ergriffenen Maßnahmen steigt dieser Wert weiter an.

Zuletzt betrug er laut Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 82,29 (Stand 19.10.20, 08:00 Uhr).

Um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Schweinfurt soweit wie möglich sicherzustellen, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts Schweinfurt das Ergreifen von weitreichenderen und effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die ergänzend getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

#### Zu § 1:

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeitsstätten in bestimmten Fällen wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht.

Das Coronavirus überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher in Verbindung mit dem allgemeinen Maskengebot nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Die Mund-Nasen-Bedeckung sorgt dafür, dass sich die Ausatemwolke nicht so frei und ungehindert verbreiten kann, wie sie dies ohne die Mund-Nasen-Bedeckung tun würde. Insoweit begrenzt die Mund-Nasen-Bedeckung die Ausbreitung der Ausatemwolke und verringert somit ergänzend zu dem Abstandsgebot in den Fällen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Risiko eines Einatmens infektiöser Tröpfchen durch Dritte.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 7. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichend.

Im Hinblick auf das konkrete aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Schweinfurt sind aber – trotz Überschreiten des Schwellenwerts der 7-Tages-Inzidenz von 50 – (noch) keine weitergehenden, noch einschränkenderen Maßnahmen erforderlich.

#### Zu § 2:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt

werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, 19.10.2020

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat